



Bergbau und Rohstoffe

DDG 12 0286

03.05.2016

Abschlussbetriebsplan

Kiessandtagebau Uhsmannsdorf

Heim Niederschlesische
Kieswerke GmbH & Co. KG

Am Quarzitwerk 4
02906 Quitzdorf am See



Antragsteller:



HEIM Baustoffwerke GmbH

Am Quarzitwerk 4

02906 Quitzdorf am See

Abschlussbetriebsplan

nach § 53 BBergG für den

Kiessandtagebau Uhsmannsdorf

Betriebsnummer 8826

Landkreis:	Görlitz
Gemeinde:	Horka
Gemarkung:	Horka
Geltungszeitraum:	unbefristet

Quitzdorf am See,

Antragsteller:

.....

D. Heim

- Geschäftsführer -

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG

Niederlassung Dresden

Glacisstraße 2

01099 Dresden

Dresden,

.....

K.-Th. Paschold

-Niederlassungsleiter-

Abschlussbetriebsplan

nach § 53 BBerG für den

Kiessandtagebau Uhsmannsdorf

Objekt	Kiessandtagebau Uhsmannsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Görlitz Gemeinde Horka
Auftraggeber	Heim Baustoffwerke GmbH Am Quarzitwerk 4 02906 Quitzdorf am See / OT Sproitz Tel.: 0049 3588 205513 E-Mail: info@heim-gruppe .de Internet: www.heim-gruppe.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0049 351 6587 78-0 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. S. Huhle Dr. sc. agr. D. Meyer
Projekt-Nr.	DDG 12 0286
Datum	TT.MM.JJJJ

.....
ppa. K. Th. Paschold
Niederlassungsleiter

.....
i. V. Dr. D. Meyer
Projektleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelblatt	
Bearbeitungsnachweis	
Inhaltsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
0	8
Vorbemerkungen	
0.1	8
Veranlassung	
0.2	8
Geltungsbereich	
0.3	9
Einordnung in Landes-/regionale/kommunale Planungen	
0.4	9
Risswerk	
1	10
Allgemeine Übersicht über den Betrieb/Tagebau	
1.1	10
Standort/Lage	
1.2	10
Betriebschronik	
1.3	11
Gründe und Umfang der Einstellung	
1.4	11
Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze	
1.5	11
Art und Menge der Restvorräte	
2	12
Durchführung der Wiedernutzbarmachung	
2.1	12
Betriebsanlagen und -einrichtungen	
2.2	13
Tagebau	

3	Geplante Dokumentation der Wiedernutzbarmachungs-maßnahmen	18
4	Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt/ den Menschen und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung	19
4.1	Staub	19
4.2	Geräusche	19
4.3	Abfälle	19
4.4	Sonstige Einwirkungen (z. B. Sprengerschütterungen, Vibrationen)	19
5	Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften	20
6	Bergbau- und öffentliche Sicherheit	21
6.1	Arbeitssicherheit	21
6.2	Betriebsärztlicher Dienst	22
6.3	Gesundheitsschutz/Erste Hilfe	22
6.4	Brandschutz/Explosionsschutz	22
6.5	Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit	23
6.6	Verhalten bei unvorhersehbaren Betriebsereignissen	23
6.7	Ereignisse der Gefährdungsanalyse, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument	23
7	Verantwortlichkeiten	24
7.1	Verantwortliche Personen	24
7.2	Einsatz von Fremdfirmen (Verweis auf deren vorgesehenen Einsatz)	24

Anlagenverzeichnis

- Anlage A 1.1 Übersichtskarte
 M 1 : 25 000
- Anlage A 1.2 Flurstückskarte
 M 1 : 2 000
- Anlage A 1.3 Nachweis der Eigentumsverhältnisse
- Anlage A 2.1 Tageriss mit der Grenze des Geltungsbereiches des Betriebsplanes einschließlich der Auflistung der Koordinaten der Eckpunkte dieser Flächen einschließlich der Flächenangabe
 M 1 : 1 000
- Anlage A 2.2 Wiedernutzbarmachungsplan (Endzustand)
 M 1 : 2 000
- Anlage A 3 Übersichtskarte mit Grundwassermessstellen, Eintragung von Grundwassergleichen und -fließrichtung
 M 1 : 25 000

Bearbeitungsgrundlagen

- Anlage B 1 Hydrogeologisches Gutachten

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [01] Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Uhsmannsdorf“. GEO montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Freiberg, 15.01.2001.

- [02] 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BbergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden, Dresden, 30.09.2013.

- [03] Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG für den Kies-Sand-Tagebau Uhsmannsdorf.
Starkenberger Baustoffwerke GmbH 08.02.2000,
zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 21.03.2001, zuletzt verlängert auf Antrag vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2013.

- [04] Hydrogeologischer Ergebnisbericht Objekt DE Uhsmannsdorf, VEB Hydrogeologie Nordhausen, 1979.

- [05] Hydrogeologisches Gutachten Kiessand Uhsmannsdorf, Anlage 1 zum Raumordnungsverfahren Kiessand Uhsmannsdorf, GEO montan, Februar/März 1997.

- [06] Stellungnahme zum hydrogeologischen Nachweis des Kiesfeldes Uhsmannsdorf, 09.02.1999.

- [07] Hydrogeologischer Nachweis Kiesfeld Uhsmannsdorf, Anlage B 3.1 Planfeststellungsverfahren, Februar 1999.

- [08] Geologie des Untersuchungsgebietes Kiessand Uhsmannsdorf, Anlage B 2.1 Planfeststellungsverfahren Kiessand Uhsmannsdorf, GEO montan, März 2000.

- [09] 1. und 2. Ergänzung des hydrogeologischen Nachweises für den Nassabbau der Kieslagerstätte Uhsmannsdorf vom 05.09.2000 /30.01.2002, GEO montan.

- [10] 3.Ergänzung zum Hydrogeologischen Nachweis Nassabbau Kieslagerstätte Uhsmannsdorf, GEOS Freiberg, 20.09.2002.

- [11] Schutzgebietsgutachten TWSZ WF Uhsmannsdorf, DGC Dresden, 15.11.2002.

- [12] Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

- [13] Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG. Fassung gemäß dem Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 SächsLPIG vom 9. April 2009 in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009. Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

- [14] Standsicherheitseinschätzung Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. Kreher & Meutzner beratende Ingenieure, Höckendorf, 03.10.2000, im Auftrag der Geomontan Gesellschaft für angewandte Geologie Freiberg (Anlage B 2.3 des Rahmenbetriebsplans vom 15.01.2001)

0 Vorbemerkungen

0.1 Veranlassung

Die Firma Heim Baustoffwerke GmbH betreibt nordöstlich von Niesky im Landkreis Görlitz, den Kiessandtagebau Uhsmannsdorf. Der Tagebau wurde von der Firma Heim Baustoffwerke GmbH, mit Wirkung vom 01.09.2002 von der Firma Starkenberger Baustoffwerke GmbH erworben.

Der Abbau wurde bisher auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen nach § 52 Abs. 1 BBergG betrieben. Der aktuelle Hauptbetriebsplan vom 08.02.2000 [01], zuletzt verlängert mit Antrag vom 04.12.2013, ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Zur Erweiterung des Tagebaus in nördliche und westliche Richtung wurde bereits durch den früheren Eigentümer, die Starkenberger Baustoffwerke GmbH, am 15.01.2001 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG aufgestellt. Die damaligen Planungen wurden mit Datum vom 13.03.2013 durch die Heim Baustoffwerke GmbH in Form einer 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan um bis dahin fehlenden Unterlagen sowie aktualisierte Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit unter Beachtung der geänderten naturschutzrechtlichen Bestimmungen ergänzt.

Im Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass die beabsichtigte Nassgewinnung aufgrund der Lage des Tagebaus in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Uhsmannsdorf nicht genehmigungsfähig ist. Die Planungen für einen Nassabbau werden daher nicht weiter verfolgt. Stattdessen ist nunmehr lediglich die Erweiterung des Kiessandtagebaus Uhsmannsdorf im Trockenabbau beabsichtigt. Die geänderten Planungen werden in einer derzeit in Bearbeitung befindlichen 1. Abänderung des Rahmenbetriebsplans dargestellt.

Die südlichen Lagerstättenvorräte sind weitestgehend ausgeküst. Da ein Nassabbau nicht möglich ist, soll auf der Tagebausohle nach anderer Rechtsgrundlage außerhalb des Bergrechts ein Solarpark errichtet werden. Hierfür ist für diese Bereiche zunächst die Bergaufsicht zu beenden. Als Voraussetzung für die Entlassung aus der Bergaufsicht ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der die Belange der vorgesehenen Folgenutzung berücksichtigt.

0.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans umfasst die ausgeküsteten südlichen Teile des Kiessandtagebaus Uhsmannsdorf einschließlich der südlich und östlich angrenzenden Endböschungen. Er umfasst eine Fläche von 10,30 ha. Die Koordinaten der Eckpunkte des Geltungsbereichs sind der Anlage A 2.1 zu entnehmen.

Die betreffenden Grundstücke befinden sich sämtlich im Eigentum der Heim Baustoffwerke GmbH (Anlage A 1.3).

Nicht zum Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans gehört die derzeitige Tagebauzufahrt sowie die daran unmittelbar angrenzende ehemalige Altablagerung „Deponie Horka“ (SALKA

84100235). Diese Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Antragstellers. Sie wurden überwiegend schon vor 1990 ausgekiest.

0.3 Einordnung in Landes-/regionale/kommunale Planungen

Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen [12] und im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien vom Oktober 2009 [13] dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan enthält für das Planungsgebiet keine Vorgaben.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der Kiessandtagebau Uhsmannsdorf als Vorbehaltsgebiet „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesen. Sofern mit einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, soll im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstung erfolgen. Ist dies auf Grund einer entstehenden Wasserfläche nicht möglich, ist ein Ausgleich im direkten räumlichen Anschluss zu den Waldgebieten vorzunehmen (Grundsatz G 4.1.3.3).

Diesem Grundsatz steht die geplante gewerbliche Folgenutzung der Tagebausohle nicht entgegen, da sie zeitlich befristet und an den Betrieb eines Solarparks gebunden ist. Der vorübergehende Betrieb eines Solarparks schließt die spätere Wiederaufforstung des Tagebaus nicht aus.

Die Gemeinde Horka ist Mitglied des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Kiessandtagebau Uhsmannsdorf als Bergbauggebiet gekennzeichnet.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung der Errichtung eines Solarparks in Bereich des Kiessandtagebaus hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 19.05.2016 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgeändert werden.

0.4 Risswerk

Der Tage- und Gewinnungsriss des Tagebaues wird durch die

ex-act erkunden + vermessen GmbH
Katharinenstraße 9
08056 Zwickau

geführt.

Das letzte Aufmaß datiert vom xx.

1 Allgemeine Übersicht über den Betrieb/Tagebau

1.1 Standort/Lage

Das Vorhabensgebiet liegt im Osten des Freistaates Sachsens, ca. 5 km nordöstlich der Stadt Niesky, im Landkreis Görlitz. Es befindet sich am Rande eines großen zusammenhängenden Waldgebietes westlich der Ortschaften Uhsmannsdorf und Horka.

Administrativ besteht folgende Zuordnung:

Bundesland:	Freistaat Sachsen
Landkreis:	Görlitz
Gemeinde:	Horka
Gemarkung:	Horka

Unweit nördlich bzw. nordöstlich verläuft die Gemeindegrenze zu Uhsmannsdorf.

Naturräumlich gehört das Planungsgebiet nach [U 2] zum Nieskyer Moränenland (Mesogeochore) innerhalb der Haupteinheit (Makrogeochore) Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Nach Osten, im Bereich der Aue des Weißen Schöps, schließt sich die Mesogeochore Rothenburger Auen- und Heideland an. Typisch für diesen Naturraum sind nährstoffarme Böden auf mächtigen pleistozänen Sanden mit z. T. oberflächennahen Grundwasserständen. Das Klima ist ein mäßig trockenes Tieflandklima mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 540 - 660 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,7 - 8,3 °C.

1.2 Betriebschronik

Der Kiessandtagebau Uhsmannsdorf steht schon seit den 50er Jahre des letzten Jahrhunderts im Abbau. 1985 wurden die Abbaurechte für die damals noch als Tagebau Horka bezeichnete Kiesgrube durch den Rat des Bezirkes Dresden der Gemeinde Horka übertragen.

Ein erster Antrag der Gemeinde Horka zur Weiterführung des Tagebaus nach 1990 wurde am 08.04.1991 durch das damals zuständige Bergamt Chemnitz genehmigt. Am 12.12.1991 wurde die Abbaugenehmigung auf die Kies- und Erdbau GmbH Uhsmannsdorf überschrieben.

Am 23.08.1999 wurde der Kiessandtagebau von der Starkenberger Baustoffwerke GmbH mit Sitz in Naundorf/Thüringen erworben. Der Abbau erfolgte bis dahin ausschließlich im Trockenschnitt mittels Radlader. Die gewonnenen Kiessande wurden in einer stationären Kieswäsche aufbereitet und klassiert. Da die im Trockenabbau auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen gewinnbaren Vorräte weitestgehend erschöpft waren, hat das Unternehmen am 15.01.2001 einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG aufgestellt und beim Sächsischen Oberbergamt dessen Zulassung beantragt. Die Flächenausdehnung des Tagebaus hat sich seither nur noch unwesentlich verändert. Schwerpunkte des bis heute nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens sind die Aufweitung des bestehenden Tagebaus in nördliche

und westliche Richtung und die Ergänzung des bisher betriebenen Trockenschnittes durch einen Nassschnitt.

Mit Wirkung vom 01.09.2002 ging der Kiessandtagebau Uhsmannsdorf an die Heim Baustoffwerke GmbH, die mit Schreiben an das Sächsische Oberbergamt auch in das laufende Planfeststellungsverfahren eintrat. Im weiteren Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass die beabsichtigte Nassgewinnung aufgrund der Lage des Tagebaus in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Uhsmannsdorf nicht genehmigungsfähig ist. Die Planungen für einen Nassabbau werden daher nicht weiter verfolgt.

1.3 Gründe und Umfang der Einstellung

Im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans sind die oberhalb des Grundwasserspiegels lagernden Rohstoffvorräte weitestgehend ausgeküst. Da die Planungen für einen Nassabbau mit Rücksicht auf das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Uhsmannsdorf nicht weiter verfolgt werden bzw. eine Genehmigung für einen Nassabbau unter den gegebenen Umständen nicht erteilt wird, ist ein Kiessandabbau in diesem Bereich nicht mehr möglich.

Die ausgeküsteten Bereiche sollen daher einer gewerblichen Folgenutzung außerhalb des Bergrechts zugeführt werden.

1.4 Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze

Angaben zu den Produktionsmengen vor Übernahme des Kieswerkes durch die Heim Niederschlesische Baustoffe GmbH liegen kaum vor.

Ausgehend von einer mittleren Abbaumächtigkeit von 5,5 m im Trockenschnitt wurden im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans seit 1990 ca. 8,9 Mio. t Kiessande gewonnen.

1.5 Art und Menge der Restvorräte

Im Trockenabbau gewinnbare Restvorräte sind im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans nur noch am südwestlichen Rand der Grube vorhanden. Hier lagern noch ca. 20.000 t Kiessande. Ihre Gewinnung wird in zu gegebener Zeit in einem Hauptbetriebsplan dargestellt.

2 Durchführung der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung ist im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans bereits weitestgehend abgeschlossen. Restarbeiten beschränken sich auf den Rückbau der Aufbereitungstechnik sowie die Sicherung der Böschungen am südwestlichen Rand.

2.1 Betriebsanlagen und -einrichtungen

2.1.1 Außerbetriebnahme der Anlage/Einrichtung

Die Technik zur Nassaufbereitung der Kiessande ist schon seit vielen Jahren außer Betrieb. Die Anlagen sind bereits größtenteils abgebaut.

Die noch vorhandenen Reste (Siebanlagen, Fördertechnik) werden vollständig zurück gebaut und abtransportiert. Die Fundamente werden abgebrochen.

2.1.2 Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes

Die Abbruch- und Rückbauarbeiten werden durch eine qualifizierte Fachbaufirma durchgeführt. Die Verantwortlichkeiten gem. BBergG werden nach § 4 ABergV vertraglich geregelt. Alle anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden ordnungsgemäß nach KrWG durch die ausführende Firma entsorgt.

Die entsprechenden Nachweise werden durch den Fachbetrieb erbracht und von der Heim-Baustoffwerke GmbH archiviert.

2.1.3 Industrielhistorische Recherche und Gefährdungsabschätzung

Für den Standort der ehemaligen Aufbereitungstechnik sind keine Altlasten oder sonstige Kontaminationen des Bodens bekannt.

Die am südöstlichen Rand des Tagebaus Uhsmannsdorf erfasste Altablagerung „Deponie Horka“ (SALKA 84100235) befindet sich nicht im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans.

2.1.4 Wiedernutzbarmachung

Der ehemalige Standort der Kiesaufbereitung wird in die allgemeine Wiedernutzbarmachung der Tagebausohle einbezogen und ebenfalls der angestrebten gewerblichen Folgenutzung als Standort eines Solarparks zugeführt.

2.2 Tagebau

2.2.1 Oberflächengestaltung und Nutzungsarten

Der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans umfasst die Sohle des ausgekiesten südlichen Teils des Tagebaus Uhmanssdorf einschließlich der dort vorhandenen Becken zur Frischwasserentnahme und Brauchwasserwiedereinleitung sowie die daran südlich und östlich angrenzenden Endböschungen.

Die Tagebausohle bleibt in ihrer jetzigen, weitestgehend planaren Gestalt erhalten. Örtlich noch vorhandene Halden nicht verkaufsfähiger Produkte werden eingeebnet oder in andere Betriebs-teile abgefahren. Anschließend werden diese Bereiche einer gewerblichen Folgenutzung als Solarpark zugeführt.

Die ehemals zur Frischwasserentnahme und Brauchwasserwiedereinleitung genutzten Wasserbecken haben sich nach ihrer Außerbetriebnahme zu Biotopbereichen mit randlichem Röhrichtaufwuchs entwickelt. Sie bleiben als naturnahe Kleingewässer mit Habitatfunktion für Amphibien erhalten.

Die Endböschungen am südlichen und östlichen Rand der Tagebausohle haben sich bereits natürlicherweise auf ein standsicheres Neigungsverhältnis abgeflacht.

Oberhalb dieser Böschungen haben sich durch natürlichen Anflug in den vergangenen Jahren bis Jahrzehnten bereits wieder naturnahe Waldbestände entwickelt. Diese Pionierwälder bleiben erhalten. Damit ist die frühere Waldinanspruchnahme für diese Bereiche ausgeglichen.

Insgesamt stellt sich die Nutzungsartenbilanz für den Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans im Endzustand wie folgt dar (vergl. Anlage A 2.2):

8,48 ha Magerrasen (zukünftig gewerbliche Nutzung als Solarpark)

1,29 ha Vorwald

0,53 ha Kleingewässer mit Röhricht

2.2.2 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz

Die Bewertung und Bilanzierung des bergbaulichen Eingriffes in den Naturhaushalt und der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (TU Berlin, 2003) bzw. der darin als Arbeitshilfe enthaltene „Vorläufige Biotoptypenliste Sachsen mit Biotopwert und Planungswert“.

Als Ausgangszustand (Biotoptyp vor dem Eingriff) wird für den gesamten Geltungsraum des Abschlussbetriebsplans ein naturnaher Kiefernwald angenommen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz für den Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans

FE-Nr.	Code	S	Biotoptyp (vor Eingriff)	AW	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	ZW	DW	Fläche (ha)	WE Mind.	AB	WE Mind.A	WE Mind.E
Ausgleich (Wiedernutzbarmachung)													
1	01.06.100		Sonstiger naturnaher Kiefernwald	25	08.05.000	Magerrasen trockener Standorte	22	3	8,48	25,4	A	36,8	
					04.01.200	Naturnahes Kleingewässer	23	2	0,53	1,1			
					01.10.100	Vorwald(-stadium)	17	8	0,53	10,3			
									Σ 10,30	Σ 36,8			
Ersatz													
2	10.01.200	-	Intensiv genutzter Acker	5	01.09.000	Laub-Nadel-Mischforst Stangenholz	15	-10	3,18	-31,8	A	-31,8	
									Σ 3,18	Σ -31,8			
											Mind.A Gesamt:	Σ	5,0
											Mind.E Gesamt:	Σ	0,0
											WE Mind. Gesamt:	Σ	5,0

Anstelle des Kiefernwaldes verbleiben auf der Tagebausohle arme Sandflächen, auf denen sich in lockerer Magerrasen ausbreiten werden, sowie die beiden Kleingewässer. In Randbereichen sind solche Magerrasen bereits heute vorhanden. Auf den randlichen Böschungen haben sich vorwaldähnliche Gehölzbestände durch Anflug angesiedelt.

In der Bilanz resultiert für den Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans eine Wertminderung gegenüber dem Ausgangszustand von 36,8 Werteinheiten (WE). Dieses Defizit wird teilweise ausgeglichen durch die bereits erfolgten Ersatzaufforstungen auf bisherigem Ackerland im Umfang von 3,18 ha.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch die noch geplanten Ersatzaufforstungen mehr als ausgeglichen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2.3 Böschungssicherung

Die Endböschungen im Trockenschnitt werden durch Anstützung oder Abflachung mit einem dauerstandsicheren Neigungsverhältnis hergestellt.

Grundlage der Böschungsgestaltung ist die Standsicherheitseinschätzung vom 04.10.2000.

2.2.4 Verbringung bergbaueigener Materialien sowie Abfälle und bergbaufremder Abfälle

Auf der Tagebausohle noch vorhandene Halden nicht verkaufsfähiger Sande und Körnungen werden in andere Betriebsteile abgefahren oder auf der Tagebausohle einplaniert.

Bergbaufremde Abfälle sind im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans nicht vorhanden.

Die Verwendung bergbaufremder Abfälle zur Wiedernutzbarmachung ist nicht vorgesehen.

2.2.5 Hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse

Zur Hydrogeologie des Planungsgebietes liegt eine Reihe von Gutachten vor [04] bis [11]. In Anlage B 1 sind die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

Demnach wird das Planungsgebiet hydrogeologisch dem Nord- und Mitteldeutschen Lockersgesteinsbereich d. h. dem Lausitzer Känozoikum und dem hydrogeologischen Teilraum Lausitzer Becken zugeordnet (Hydrogeologische Karte 1 : 200.000 des LfULG). Lokal ist das Planungsgebiet am Rand der Ushmannsdorfer Rinne, einer pleistozänen Rinnenstruktur, auf einer Hochfläche gelegen. Die Rinnenstruktur ist mit pleistozänen glazifluviatilen, glazilimischen und glazigenen Sedimenten unterschiedlicher Mächtigkeit gefüllt.

Im Bereich der Kiesgrube wurden in den Jahren 1994 (Brg. 1/94 bis 5/94), 1997 (Brg. 1/97 – 7/97) und 1998 (Brg. 1/98 – 6/98) insgesamt 18 Bohrungen abgeteuft. Die maximale Bohrteufe lag bei ca. 42 m unter Geländeoberkante (nördlicher Randbereich des RPB). Die Quartärbasis wurde in 6 Bohrungen erreicht und schwankt zwischen ca. 129,8 m NHN im nördlich des Tagebaus und ca. 143,5 m NHN im südlichen Randbereich. Die pleistozänen Sedimente bestehen in erster Linie aus glazifluviatilen Kiessanden der Elsterkaltzeit. Diese werden teilweise von frühpleistozänen Kiessanden oder tertiären Sedimenten unterlagert.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen am Kiessandtagebau Ushmannsdorf 9 GW-Messstellen errichtet (Anlage A 3). Die Grundwasserleitermächtigkeit schwankt zwischen 15 – 30 m. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters verjüngt sich von Nord nach Süd. Die hydraulische Durchlässigkeit, ermittelt bei Kurzpumpversuchen, schwankt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s bis $5 \cdot 10^{-4}$ m/s. Die nutzbare Porosität wird in den Gutachten mit 0,3 angegeben. Das hydraulische Gefälle im Bereich der Abbaufäche ist sehr gering und schwankt zwischen 0,00008 und 0,0004 %. In Richtung der nördlich gelegenen Deponie Flachglaswerke GmbH und des Wasserwerks Ushmannsdorf steigt das hydraulische Gefälle auf Grund der Förderung in den Wasserwerksbrunnen an. Im Bereich der Deponie liegt es bei ca. 0,0005 %. Das mittlere hydraulische Gefälle liegt bei ca. 0,0003 %. Die Grundwasserfließrichtung ist von SW nach NE gerichtet (Anlage A 3). Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit $6 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$ bzw. 189 mm/a angegeben.

Der Kiessandtagebau Ushmannsdorf befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wasserfassung Ushmannsdorf. Die Trinkwasserschutzzonen wurden per Verordnung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises am 15.12.2004 festgelegt. Das Trinkwasserschutzgebiet Ushmannsdorf umfasst eine Fläche von ca. 116,40 ha.

2.2.6 Schächte und untertägige Anlagen

entfällt

2.2.7 Sprengarbeiten

entfällt

3 Geplante Dokumentation der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

Die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind im Tageriss Anlage A 2.1 verzeichnet.

Die im Rahmen des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes noch durchzuführenden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung werden im Abschlussskizzen dokumentiert.

Die Nachweise zu den noch durchzuführenden Rückbauarbeiten werden dem Oberbergamt mit Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht eingereicht.

4 Beschreibung und Bewertung der möglichen Einwirkungen auf die Umwelt/ den Menschen und Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung

4.1 Staub

Von den noch beabsichtigten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind keine Staubemissionen oder sonstige Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten.

4.2 Geräusche

Mit erheblichen Lärmemissionen oder sonstigen Einwirkungen, die zu Beeinträchtigungen der Anwohner führen könnten, ist nicht zu rechnen.

4.3 Abfälle

Mineralische Abfälle, die bei den Rückbauarbeiten am Standort der ehemaligen Aufbereitungstechnik anfallen, werden ordnungsgemäß über das beauftragte Bauunternehmen gemäß KrWG entsorgt. Weitere Abfälle fallen bei den noch erforderlichen Restarbeiten nicht an. Sollten widererwarten doch Abfälle anfallen, werden diese über die Entsorgungseinrichtungen des Betriebsteils „See“ entsorgt.

4.4 Sonstige Einwirkungen (z. B. Sprengerschütterungen, Vibrationen)

Durch die restlichen Arbeiten im Tagebau sind weder Erschütterungen noch Vibrationen zu erwarten.

5 Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften

Die gewerbliche Folgenutzung der Tagebausohle (Solarpark, 8,48 ha) und der Verbleib der beiden Kleingewässer (0,53 ha) erfordern die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald nach § 8 SächsWaldG durch das Kreisforstamt des Landkreises Görlitz.

Im Gegenzug sind flächengleiche Ersatzaufforstungen zu leisten. Abzüglich bereits durchgeführter Ersatzaufforstungen im Umfang von 3,18 ha verbleibt ein Bedarf für Erstaufforstungsflächen im Umfang von 5,83 ha.

Folgende Aufforstungsmaßnahmen sind als Ersatz für die dauerhafte Waldinanspruchnahme geplant bzw. bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zur Genehmigung nach § 10 SächsWaldG beantragt:

Ergänzen !!!

- Erstaufforstung einer Landwirtschaftsfläche in der Gemeinde xx, Gemarkung xx, Flurstücke xx, Umfang xx ha, Genehmigung nach § xx vorhanden/beantragt,

- Erstaufforstung einer Landwirtschaftsfläche in der Gemeinde xx, Gemarkung xx, Flurstücke xx, Umfang xx ha, Genehmigung nach § xx vorhanden/beantragt,

- Erstaufforstung einer Landwirtschaftsfläche in der Gemeinde xx, Gemarkung xx, Flurstücke xx, Umfang xx ha, Genehmigung nach § xx vorhanden/beantragt.

usw.

Oberhalb der östlichen und der südlichen Endböschungen haben sich in den vergangenen Jahren bis Jahrzehnten Laub- und Nadelgehölze durch Anflug auf einer Fläche von zusammen 1,29 ha etabliert (Pionierwald, Anlage A 2.2). Beim Kreisforstamt des Landkreises Görlitz ist die Anerkennung dieser Bestände als Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG beantragt. Damit sind die Wiederaufforstungsverpflichtungen aus dem Waldumwandlungsbescheid der Landesforstverwaltung vom 18.04.1991 für diese Bereiche erfüllt.

6 Bergbau- und öffentliche Sicherheit

6.1 Arbeitssicherheit

Für den Tagebau Uhmansdorf gilt das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des Betriebsteils „Weiße Grube“ See, das durch die Sicherheitsfachkraft in Abstimmung mit dem Betrieb bei Erfordernis aktualisiert wird.

Weiterhin gelten für den Betrieb Betriebsanweisungen, die sich auf die geltenden Festlegungen der Richtlinien des Sächsischen Oberbergamtes bzw. der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie beziehen.

Notwendige Aktualisierungen werden durch die verantwortlichen Personen und die Sicherheitsfachkraft vorgenommen.

Prüfungen von Geräten, Fahrzeugen und Anlagen

Die jährlich nach DGUV-Vorschriften erforderliche Sicherheitsprüfungen an den Erdbaumaschinen werden nach Auftragserteilung durch die Service – Firmen der Maschinenhersteller ausgeführt. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Betriebsleiter.

Die Ergebnisse werden in der Geräteakte dokumentiert. Die Geräteakte wird im Tagebau Uhmansdorf geführt.

Belehrung und Schulung

Die erforderlichen Arbeitsschutzbelehrungen erfolgen durch die Sicherheitsfachkraft.

Erforderliche Erstbelehrungen oder Sonderbelehrungen erfolgen durch den Werkleiter des Tagebaus Uhmansdorf.

Alle Belehrungen werden im Arbeitsschutzkontrollbuch vermerkt.

Helmtragepflicht / persönliche Schutzausrüstung

Helmtragepflicht besteht dort, wo die Gefahr von Kopfverletzungen besteht.

Als persönliche Schutzausrüstung werden seitens des Unternehmens Arbeitsschutzschuhe, AS – Helm, AS – Kleidung und AS – Handschuhe zur Verfügung gestellt, soweit dies den Forderungen der Berufsgenossenschaft entspricht.

6.2 Betriebsärztlicher Dienst

Für die betriebsärztliche Versorgung ist Frau Dr. Linka von der

ias health & safty GmbH Görlitz

James von Moltke –Straße 26

02826 Görlitz

Tel: 03581 7 878603

Fax: 03581 / 878610

vertraglich gebunden.

6.3 Gesundheitsschutz/Erste Hilfe

Vorsorgeuntersuchungen

Vorgeschrieben ist für die Mitarbeiter die G 25.

Geräusch-, Staub-, Vibrations- und Erschütterungsmessungen

nicht erforderlich

Erste Hilfe

Ersthelfer: Frank Ryser

Ausbildung und Weiterbildung: DRK (zuletzt 02/2014)

Verbandskästen: auf den Geräten

In der Betriebsstätte ist ein Mobiltelefon vorhanden.

6.4 Brandschutz/Explosionsschutz

Für den Bereich der Betriebsstätte Uhsmannsdorf gilt die Brandschutzordnung des Betriebsteils „Weiße Grube“ See.

Feuerlöscher sind auf den Gewinnungsgeräten vorhanden.

Die Überprüfung der Feuerlöscher erfolgt durch die Firma Südost Brandschutz GmbH.

Nächste Feuerwehr: Feuerwehr Horka Tel. 112

Die Feuerwehrezufahrt erfolgt über die Straße „Zum Sandberg“.

6.5 Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

Das Tagebaugelände ist durch einen Erdwall gegenüber der Umgebung abgegrenzt.

Entlang des Wirtschaftsweges am südlichen Rand ist darüber hinaus eine Umzäunung vorhanden.

Die Tagebauzufahrt ist außerhalb der Betriebsstunden durch ein verschließbares Tor gesperrt.

6.6 Verhalten bei unvorhersehbaren Betriebsereignissen

Im Kiessandtagebau Uhsmannsdorf gibt es eine Alarm- und Meldeordnung, welche die Verfahrensweise bei Unfällen, Havarien, Bränden, Hochwasser und besonderen Ereignissen regelt. Die Informationskette ist festgelegt.

Betriebsanweisung – laut AGS, Betriebsleiter

Der Betriebsleiter veranlasst alle weiteren Meldevorgänge nach Anlage 1 der Organisationsverordnung des Sächsischen Oberbergamtes in der Fassung vom 01.11.2004.

6.7 Ereignisse der Gefährdungsanalyse, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Maßnahmen bezogen auf Gefährdungen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) nach § 3 ABergV für den Betriebsteil „Weiße Grube“ See festgelegt. Sollten sich während der Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Tagebau Uhsmannsdorf Sachverhalte ergeben, die eine Aktualisierung des SGD erfordern, wird dies durch die Sicherheitsfachkraft überprüft und das SGD überarbeitet.

7 Verantwortlichkeiten

7.1 Verantwortliche Personen

Verantwortliche Personen nach § 58 Bundesberggesetz:

Dieter Heim, geb. 05.12.1946

Beruf: Dipl.-Ing.

Geschäftsführer der Heim Baustoffwerke GmbH

Ralf Sekulla

Beruf: xx

Betriebsleiter Heim Baustoffwerke GmbH

7.2 Einsatz von Fremdfirmen (Verweis auf deren vorgesehenen Einsatz)

Der Einsatz von Fremdfirmen wird über Verträge gemäß § 4 ABergV geregelt. Darin werden Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Ansprechpartner abgegrenzt.